

## Nordstream 2 / Sanktionen

### An LB1 – unmittelbar per Mail

Datum 1912.035.2021

Referat

Bearbeiter/in

### I. Sprachregelung

#### 1. Kernsprache Nord Stream 2

- Die Bundesregierung steht auf unterschiedlichen Ebenen mit der neuen US-Regierung zu den von der Bundesregierung abgelehnten US-Sanktionsdrohungen gegen Unternehmen, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind, in Kontakt. Sie wird diese Gespräche auch mit der neuen US-Regierung fortführen. Die Fertigstellung der Pipeline liegt in der Verantwortung der Nord Stream 2 AG. Die Haltung der Bundesregierung zu diesem Projekt ist ansonsten bekannt und unverändert
- Die Haltung der BReg klar: Nord Stream 2 ist unternehmerisches Projekt, das selbstverständlich geltendes nationales, europäisches und internationales Recht einhalten muss
- Dabei gilt: Bei der Realisierung müssen auch die berechtigten Interessen der Ukraine berücksichtigt werden.
- Unsere Position: Europa kann, Europa muss selbst entscheiden können, was für unsere Energiesicherheit wichtig ist. Wir akzeptieren keine Abhängigkeit von US-LNG aufgrund von US-Sanktionen, die russisches Pipeline-Gas auf dem europäischen bzw. deutschen Markt behindern.

#### Äußerst Reaktiv

- Nord Stream 2 wird von einem Konsortium aus Gazprom, Wintershall, Uniper, OMV, Shell und frz. Energieunternehmen Engie finanziert. Die Finanzierungen sind aber bereits länger abgeschlossen, derzeit besteht kein weitererlei Finanzierungsbedarf oder eine Anfrage von NS2.
- Bau-Verlegung der Pipeline derzeit nur durch von russischen Firmen

#### EP fordert in Entschließung Baustopp

- Entschließung des EP haben wir zur Kenntnis genommen. Reaktiv: Entschließung richtet sich nicht an BReg, sondern an Kommission und Rat. Verweis ans AA.

#### US-Regierung fordert Ende Nord Stream 2 und droht mit Sanktionen

- Etwaige Verhandlungen oder Gespräche führen wir nicht öffentlich und kommentieren diese auch nicht.

Kommentiert [REDACTED]: Bau wäre nicht sauber, da die Röhren in Mukran liegen und damit immer noch deutsche Unternehmen beteiligt sind.

Feldfunktion geändert

- **Info – intern:** Laut US-Außenministerium (Stand Februar) sollen sich mindestens 18 europäische Unternehmen die Teilnahme an NordStream2 beendet oder einen Rückzug zugesichert haben.
- **Nicht zur Veröffentlichung – intern:** Letzter US-Bericht zu PEESA zu sanktionierten am 18.2. führte zu Sanktionen gegen das Verlegeschiff Fortuna und den Eigner, -nächster Bericht muss am 17.05 vorgelegt werden, im Mai
- Es gibt bereits dt. Firmen die sich zurückgezogen haben. ( [REDACTED] )
- **Noch beteiligte deutsche Firmen:** Im Hafen von Mukran liegen noch Rohre, die transportiert werden müssten 12-13 Kleinstunternehmen da noch beteiligt / Uniper und WintershallDea als Geldgeber ( allerdings ist das Geld schon übergeben, neues ohnehin nicht geplant
- **Wäre Stopp einer Pipeline überhaupt möglich? Gibt es zwischenstaatliche Verträge?**
  - Spekuliere nicht über, was wäre wenn.
  - Nein, es gibt keine zwischenstaatlichen Verträge. Es ist ein Projekt, bei welchen privatrechtliche Verträge der privaten Projektpartner existieren, die natürlich geltendem nationalen und EU-Recht entsprechen müssen, aber es gibt keinen zwischenstaatlichen Vertrag zwischen der BReg und Russland über Nord Stream 2. Das ist unzutreffend.
  - Verweis an Regierungssprecher und AA

Kommentiert [REDACTED]: Hierzu liegen uns noch keine belastbaren Informationen aus Washington vor.

**Zitate BM Altmaier Bild am Sonntag 07.02.21**

*"Die Verurteilung von Alexej Nawalny ist ein unerhörter Vorgang, der mit rechtsstaatlichem Verhalten nichts am Hut hat. Ich kann mir eine deutliche Antwort gegenüber denen vorstellen, die diese Menschenrechtsverletzung angeordnet und zu verantworten haben. Das kann aber nur eine gemeinsame Antwort aller EU-Mitgliedsstaaten sein."*

*"Würde Nord Stream 2 nicht fertiggestellt, würde Russland dadurch nicht automatisch weniger Gas verkaufen, weil Nord Stream 1 und die Ukraine-Leitung ja weiter in Betrieb sind. Aber deutsche Unternehmen würden Investitionen in enormer Höhe verlieren."*

2. [REDACTED], Haltung Frankreich und Fragen nach Nord Stream 2

- [REDACTED]
- BMWi: Wir sehen weiterhin keinen Anlass, eine Verbindung zwischen dem Fall Nawalny und Nord Stream 2 herzustellen.

- [REDACTED]

3. Gasmehrbedarf und Vorwurf BReg verwende Zahlen der Nord Stream 2 AG

[*INTERNER Hinweis: Debatte geht auf die Beantwortung zweier mündlicher Anfragen von [REDACTED] zurück, in denen wir sagen: „Der Planung der Nord Stream 2 AG liegt ein Mehrbedarf an Erdgas in Europa von 100 Mrd. Kubikmeter zugrunde.“*]

- Wir steigen in Deutschland aus Kohle- und Atomenergie aus. Deshalb brauchen wir einen massiven Zubau Erneuerbarer Energien und für eine Übergangszeit auch mehr Gas.
- Folgende Zahlen kann ich Ihnen zum aktuellen Gasverbrauch nennen
  - o Deutschland zählt mit 85 Milliarden Kubikmetern zu den größten Erdgasverbrauchern Europas.
  - o Erdgas hatte 2019 (Quelle AG Energiebilanzen) einen Anteil von 24,8 Prozent (2020 nur 13,6 – aber generell in DEU pandemiebedingt geringer Stromverbrauch)
- Importzahlen Gas?
  - o Das BAFA kann hierzu seit einigen Jahren keine Zahlen über Importe mehr veröffentlichen aus Gründen von Geschäftsgeheimnissen können, die dann auch nicht in die Angaben der Arbeitsgemeinschaft

...

Energiebilanzen einfließen können. (intern: angesichts der Zahl der Marktteilnehmer bei den Importeuren würde die Veröffentlichung der Zahlen Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse zulassen). Eigene Zahlen liegen uns nicht vor.

- Gasmehrbedarf und Bedarf für Nord Stream 2?
  - o Welche **Kalkulationen die Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG dem Projekt zugrunde legt, müssten Sie die Nord Stream 2 AG fragen bzw. die Zahlen sind ja presse-bekannt.** *[INTERN Nord Stream 2 AG gibt nach deren Szenarien 100 Mrd. Kubikmeter/Jahr an]*
  - o Für die Entwicklung des Gasmarktes in der EU gibt es eine Vielzahl von Studien.
  - o In DEU gibt es den Prozess des zweijährigen Netzentwicklungsplans Gas 2016-2026 (2018-2028, und gerade in Erarbeitung) 2020-2030, in welchen die Ferngasnetzbetreiber Daten einspeisen für DEU.
  - o Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von externen Studien zum Thema der IAE (World Energy Outlook 2015, EU-Netzentwicklungsplans 2015 Gas EU (EU-Referenzszenarien 2016), IEA (Russian Gas Exports in Challenging Times: Issues and Prospects, World Energie Outlook 2016 und 2017), EWI (Final Report Options for Gas Supply Diversification for the EU and Germany in the next Two Decades), Prognos (Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz) für die Einschätzung des Projektes betrachtet.
  - o Diese Studien verfolgen wir genaue und berücksichtigen diese in unseren Bewertungen.
  - o **Nach diesen Studien und unserer Bewertung gibt es für eine Übergangszeit einen wachsenden Bedarf an Gas in der EU.**

#### I. Abhängigkeit- Anteil Gasimporte/Gasversorgungssicherheit

- **Die Versorgungssicherheit in DEU ist sehr hoch** und seit Jahren konstant zuverlässig. Wir haben eine **diversifizierte Versorgungsstruktur**, auch beim Gasbezug (u.a. aus Russland, den Niederlanden oder Norwegen).
- Die Gasmärkte sind derzeit sehr liquide. Es gibt keine Anzeichen für Versorgungsstörungen.
- Insgesamt verfügt **DEU über die größten Gasspeicherkapazitäten in der EU und ist im weltweiten Vergleich die Nummer 4.** Die Speicherkapazität beläuft sich auf ein Arbeitsgasvolumen von ca. 24,6 Mrd. Kubikmeter. Damit kann theoretisch ca. ¼ des deutschen Jahresbedarfs (ca. 95 Mrd. Kubikmeter) gedeckt werden. **Die Speicher sind aktuell zu über 80, % gefüllt (Stand 19.03.)**

...

- Durch die Energiewende wird der **EE-Anteil weiter ansteigen**, während die Importabhängigkeit weiter sinken wird. Liegt 2020 schon bei ca. 33,7 %.
- Befüllung der Gasspeicher erfolgt zu Recht nach Marktpreissignalen (Preisdifferenz zwischen Sommer- und Winterpreisen) ausreichend befüllt. **Sinn und Zweck: im Sommer befüllen und im Winter entspeichern und nutzen.**

#### Importe Gas:

- Das BAFA veröffentlicht hierzu keine Zahlen. Eigene Zahlen liegen uns nicht vor.

*[INTERN Zahlen zum Erdgasbezug aus Russland können nicht mehr vom BAFA veröffentlicht werden, da es nur noch wenige Gashändler gibt; die Veröffentlichung der Zahlen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich, daher können wir die Zahlen nur als circa-Bezeichnung und ohne Quellenangabe nennen. Es handelt sich aber um den Anteil russischen Erdgasimports für den deutschen Markt, d.h. der auch in DEU verbleibt, Transit und Weiterleitung in andere Länder sind bereits abgezogen.]*

II.

#### **US-Sanktionen durch PEESCA [„Protecting Europe’s Energy Security Clarification Act“], in Kraft getreten Anfang Januar 2021**

##### **Sprache AA**

- .
- Grundsätzlich gilt weiterhin: Die europäische Energiepolitik wird in Europa gemacht. Daher lehnen wir auch dieses Sanktionsgesetz ab.
- Gleichzeitig teilen wir die Sorgen unserer amerikanischen und europäischen Verbündeten in Bezug auf das Verhalten Russlands.
- Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass wir gemeinsam nach Lösungen suchen, wie wir diese Besorgnis zumindest reduzieren können. Unilaterale Sanktionen unter engsten Partnern sind dafür der falsche Weg. Anstatt die transatlantische Einheit im Umgang mit RUS zu stärken, schwächen sie diese und erschweren so ein gemeinsames Vorgehen.
- Der im neuen Gesetz verpflichtend vorgesehene Konsultationsmechanismus bietet einen guten Ausgangspunkt. [Unterabschnitt (i) von PEESCA]

...

- Wir erwarten, dass es sich hierbei um substanzielle und hochrangige Konsultationen handelt und dass die US-Regierung entsprechende Gespräche mit uns und weiteren verbündeten Regierungen initiiert, bevor sie ggf. Sanktionen gegen europäische Firmen verhängt.
- In diesen Gesprächen sollten die Sorgen aller betroffenen Verbündeten zur Sprache kommen, ebenso wie die Frage, welche Mittel geeignet sind, diesen Sorgen effektiv zu begegnen.

#### **PEESA-Auslegungsleitlinie („guidance“) 20.10.2020**

- Das BMWi hat die mit der Veröffentlichung der Auslegungsleitlinie einhergehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der PEESA-Sanktionen durch die US-Regierung mit **Bedauern zur Kenntnis genommen**.
- Die **Bundesregierung lehnt derartige extraterritoriale Sanktionen ab**. Sie treffen deutsche und europäische Unternehmen und stellen eine Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten dar.
- **Reaktiv zu Gesprächen?** Wir sind im Austausch mit der US Administration und verdeutlichen dort unsere Haltung.

#### **HINTERGRUND intern zur PEESA-Auslegungsleitlinie („guidance“)**

Die US-Reg hat am 20.10.20 eine Auslegungsleitlinie zu PEESA veröffentlicht. Diese macht eine substantielle Erweiterung des Anwendungsbereichs von PEESA möglich (die Leitlinie selbst enthält noch keine konkreten Sanktionen. Vielmehr wird damit das Drohpotential erhöht. Konkrete Sanktionen müssten gegen individuelle Unternehmen ausgesprochen werden). PEESA erfasst bislang nur die Schiffe/Schiffsbetreiber selbst. Mit PEESCA hat der Kongress vor, die Sanktionsverbote auf alle akzessorischen Dienstleistungen (z.B. Hafendienstleistungen) auszuweiten. PEESCA ist allerdings mit der Verabschiedung des Verteidigungshaushaltes verknüpft – und dieser wird (nach aktuellem Stand) erst nach der US-Wahl verabschiedet. Mit der Auslegungsleitlinie nimmt die US-Reg. kurzfristig praktisch schon die PEESCA-Erweiterung vorweg – zumindest größtenteils: PEESCA würde vss. auch Versicherungen und Schiffs-Zertifizierungen erfassen. Ob diese von neuer guidance betroffen sind, ist derzeit unklar. Es gilt eine Übergangsfrist (winding-down-period) von 30 Tagen.

#### **sog. PEESA-Gesetzgebung/Dezember 2019**

- Die Bundesregierung hat mit **Bedauern zur Kenntnis genommen**, dass mit der Unterzeichnung durch US-Präsident Donald Trump die vom US-Kongress initiierten Sanktionen gegen Nordstream 2 und Turkstream in Kraft getreten sind.
- Mit Blick auf den Kompromiss zum Ukraine-Gastransit sind derartige US-Maßnahmen, die insbesondere mit dem Schutz der Ukraine begründet werden, **besonders unverständlich**. Zwischen der Ukraine und Russland wurde dabei mit Unterstützung der Europäischen Kommission sowie der Bundesregierung eine Grundsatzvereinbarung über einen neuen Gastransitvertrag über die Ukraine ab 2020 erzielt.

- **Reaktiv zu Gesprächen?** Wir sind im Austausch mit der US Administration und verdeutlichen dort unsere Haltung.

#### **HINTERGRUND intern zu PEESA**

Dem **Präsident** bleibt allerdings politischer **Spielraum**: Er könnte mit Verweis auf Erwägungen der nationalen Sicherheit sämtliche in PEESA enthaltene Sanktionsbestimmung mittels eines „**waivers**“ aussetzen.

Die in PEESA enthaltenen Sanktionen – laut derzeit bekannter Fassung des Rechtstexts – sind stark fokussiert ausgestaltet:

-PEESA sieht zwingende **Listungen** (Konteneinfrierung, Bereitstellungs- und Einreiseverbot) von Unternehmen vor, die Rohrlegeschiffe für Nord Stream 2 und TurkStream (und allen Folgeprojekten) nach Inkrafttreten des Gesetzes bereit stellen. Unternehmen weltweit droht eine entsprechende Listung, sollten sie mit Gelisteten weiter zusammen arbeiten. PEESA läuft also auf ein **faktisch weltweites Geschäftsverbot mit Betreibern von Verlegeschiffen** hinaus, die bei NS 2 engagiert sind.

-Die westlichen **Investoren** wie auch das **Nord Stream 2-Konsortium selbst** sind **nicht** Ziel der Sanktionen.

**Allseas (CHE)** hat **unmittelbar mit Inkrafttreten** von NDAA/PEESA die Zusammenarbeit mit NS 2 **eingestellt**.

Zwar sieht PEESA eine straffreie Abwicklungsfrist („**wind-down period**“) von 30 Tagen vor. Treasury/OFAC hat diese aber nicht eingeräumt.

### **III. Ukraine Transit**

- Am 30.12.2019 haben sich Gazprom, Naftogaz und der ukr. Fernnetzbetreiber LCC “Gas TSO of Ukraine” (FNB) auf neue Verträge zum Transit russischen Erdgases ab dem 1. Januar 2020 geeinigt. Grundlage der Verträge war das am 19.12.2020 in Berlin und am 20.12.2019 in Minsk verhandelte Protokoll über den Gastransit ab 2020. Das ausverhandelte Gesprächsprotokoll hatte in allen wesentlichen Punkten die Positionen und Verpflichtungen für einen neuen Transitvertrag fixiert. Darunter u.a. Umsetzung der Entscheidungen des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer, die Beendigung aller gegenseitigen Schiedsgerichts- und Gerichtsklagen, die Laufzeit des Vertrages (fünf Jahre), die jährlichen Mengen (2020: 65 Mrd. m³, danach jeweils 40 Mrd. m³) sowie die Möglichkeit der Direktbelieferung der Ukraine.
- Die Einigung auf einen neuen Gastransitvertrag zwischen Russland und der Ukraine und Russland unter Vermittlung der EU ist ein großer Erfolg.
- BM Altmaier hat den Prozess eng begleitet. Er hatte die Gespräche im Juli 2018 initiiert und war am 19.12.2020 eng eingebunden. Gesamtkoordinierung lag bei der EU-Kommission. EU, BK’in, BM Altmaier hatten sich massiv für Fortsetzung des Transits eingesetzt, u.a. bei Putin. Unter Leitung von VP Sefcovic fanden am 19.09.2019 und 28.10.2019 trilaterale Gespräche auf Ministerebene statt.

### **IV. EU-Gasmarktrichtlinie**

- Im Februar 2019 hatte ein gemeinsamer Vorschlag von DEU und FRA zur EU-Gas-RL breite Zustimmung gefunden. Die Umsetzung 1:1 in nationales Recht ist erfolgt

...

(parlamentarisches Verfahren zur Änderung des EnWG ist abgeschlossen; BGBl. für den 11.12. vorgesehen, Inkrafttreten noch vor Jahresende).

**Reaktiv:** Zwischenzeitliche Medienberichte bezogen auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom Nov. konnten entkräftet werden: durch diesen wurde der Umsetzungsentwurf nur noch näher an den Wortlaut der EU-RL angepasst.

- Neuregelung sieht vor, dass erstmals auch Pipelines mit Drittstaaten dem EU-Regulierungsrecht unterfallen (d.h. Unbundling/Entflechtung, Gewährung von Drittzugang, Entgeltregulierung, Transparenzregeln), soweit sie auf dem Territorium einschließlich der Küstengewässer der Mitgliedstaaten verlaufen (*bisher galt dies mit Blick auf den Verlauf in internationalen Gewässern und den Regeln des Drittlandes nicht*)
- Das hat einen guten Kompromiss ermöglicht, der einerseits die Fertigstellung der Pipeline ermöglicht, andererseits Wettbewerb und Versorgungssicherheit gewährleistet.
- Das haben wir in Gesprächen mit US-Seite auch immer wieder betont; Nicht nur lehnen wir extraterritoriale Sanktionen grundsätzlich ab, sie wären im vorliegenden Fall mit Blick auf den erreichten Stand auch noch höchst kontraproduktiv

**Reaktiv: Wie wird NS2 jetzt genau reguliert?** Hier muss sich das Unternehmen nach der Neuregelung im EnWG zwischen verschiedenen Optionen entscheiden, darunter v.a. die Zertifizierung eines unabhängigen Netzbetreibers aber auch den Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Am 10.01.2020 hat Nord Stream 2 AG einen Freistellungsantrag nach § 28b EnWG bei der BNetzA gestellt. Wir bewerten die Antragstellung nicht. Welchen der in der Neuregelung vorgesehenen Wege das Unternehmen beschreitet, unterliegt der dortigen Entscheidung.

#### **Genehmigungserteilung BSH** (Genehmigungen in DEU erteilt)

- **Genehmigungsverfahren in DEU liegen nicht in Zuständigkeit der BReg, sondern in der Zuständigkeit zweier Genehmigungsbehörden:** Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) (für Genehmigung betreffend die deutsche Außenwirtschaftszone) und beim Bergamt Stralsund (für Bereich der 12-Seemeilenzone).
- Die **Entscheidungen der Genehmigungsbehörden kommentieren wir nicht.** Zur Frage des Verfahrensstadiums müssten Sie sich an die o.g. Behörden wenden.
- **Reaktiv: DUH und NABU haben Klage eingereicht gegen die Genehmigung der Verlegung im Zeitraum 1.1.-30.05.2021. Es ist Entscheidung des BSH wie damit umgegangen wird. Die Verlegung in der DEU AWZ ab 1.06. ist auf Grundlage der bestehenden Genehmigung aus 2018 möglich. Hier sind die Einspruchs- und Klagefristen abgelaufen.**

**Formatiert:** Schriftart: Fett, Kursiv

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Schriftart: Kursiv

- **Reaktiv** zum Antrag der DUH auf Überprüfung der Genehmigung von Nord Stream 2 beim Bergamt Stralsund:

Nehmen wir zur Kenntnis, ist Sache des Bergamts Stralsund

- ~~Reaktiv: Die dänischen Behörden haben einer Verlegung der Nord Stream 2 in der dänischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) südöstlich von Bornholm genehmigt.~~

- ...

|                                                        |
|--------------------------------------------------------|
| II. Hintergrund (Sachstand, politische Bedeutung etc.) |
|                                                        |